

Gebührensatzung mit Gebührentarif

**für den Waldfriedhof und den sonstigen den Friedhofswesen dienenden Einrichtungen
der Stadt Bad Salzdetfurth**

vom 21.06.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) in der derzeit geltenden Fassung wird in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 21.06.2001 gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Salzdetfurth vom 21.06.2001 folgende Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes sowie den sonstigen den Friedhofswesen dienenden Einrichtungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Sonstige Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die Aussegnungshallen in Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Östrum und Wehrstedt.
- (3) Ihre Höhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) kraft Gesetzes die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt oder besitzt,
 - c) eine Bestattung in einer Grabstätte veranlasst,
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften Gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.1971 in der Fassung des III. Nachtrages vom 17.02.1993 aufgehoben.

Bad Salzdetfurth, 21.06.2001

Der Bürgermeister

Wegner

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Kasten